

Kurztitel

Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Familien und Jugend

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 215/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

08.08.2017

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Bevorzugte Aufnahme**

§ 3. Bei allen jenen Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen, bei denen eine Unterrepräsentation von Frauen gemäß § 11b B-GlBG besteht, sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, bevorzugt aufzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2017

Gesetzesnummer

20009959

Dokumentnummer

NOR40196292